

Matthias Franz (Hg.)

Die Beschneidung von Jungen

Ein trauriges Vermächtnis

Mit 11 Abbildungen

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-40455-3

ISBN 978-3-647-40455-4 (E-Book)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /

Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.

www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Umschlag: SchwabScantechnik, Göttingen

Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Holm Putzke

Die Beschneidungsdebatte aus Sicht eines Protagonisten

Anmerkungen zur Entstehung und Einordnung des Beschneidungsurteils
sowie zum Beschneidungsparagrafen (§ 1631d BGB) und zu seinen
Konsequenzen

Nun muss man wahrlich nicht jede Beleidigung zum Anlass nehmen, den kriminellen Urheber zur Verantwortung zu ziehen. Vor allem das Internet ist bekanntermaßen auch ein Sammelbecken für Menschen mit gestörter Sozialentwicklung, die es allein im Schatten der Anonymität wagen, sich ungehemmt zu verhalten, denen aber von Angesicht zu Angesicht sowohl der Mut als auch die rhetorischen Möglichkeiten fehlen würden, an einer sachlichen Auseinan-

dersetzung teilzunehmen. Das ist die eine Seite. Auf der anderen sollte sich aber, wer beleidigt wird, nicht alles gefallen lassen, schon gar nicht, wenn die Beleidigung ein bestimmtes Maß des Zumutbaren überschreitet. Gegen verschiedene Täter habe ich daher Anzeige erstattet. Meistens endeten die Verfahren mit Strafbefehlen und Geldstrafen, die kleinlaut gezahlt wurden. Offenbar war es den Beleidigern peinlich genug, dass ihre wahre Identität ermittelt worden und nun bekannt war. So hat allein die Einleitung eines Strafverfahrens schon manchen Täter zur Besinnung gebracht.

Hier scheint mir ein besonderer Fall von allgemeinem Interesse zu sein, weil er zeigt, wohin Voreingenommenheit und fehlende journalistische Professionalität führen können. Jennifer Nathalie Pyka, auf die noch zurückzukommen sein wird, will den guten Effekt von Strafanzeigen für die Beschneidungsdebatte nicht gelten lassen. Sie meint vielmehr, Beleidigungsanzeigen machten den »Kampf um die Vorhaut« zum »Streit um Befindlichkeiten« und ihn »endgültig zur Farce«, denn wer andere mit seiner Kritik verletze und verunsichere, müsse auch einstecken können (Pyka, 2013). Das klingt nur auf den ersten Blick plausibel. Bei genauerem Hinsehen steckt dahinter eine rechtsfeindliche Grundeinstellung. Der Ansatz führt – konsequent zu Ende gedacht – direkt zur Freigabe von Rechtsbrüchen. Denn danach würde derjenige das Recht verwirken, sich auf den Schutz des Strafrechts zu berufen, der seine Meinung äußert und dadurch bewirkt, dass andere sich verletzt oder verunsichert fühlen. Muss also derjenige, der sich lustig macht über die »Mutter Gottes«, damit rechnen, sanktionslos beleidigt zu werden? Und wo ist die Grenze? Leichte Körperverletzungen nach bloßer Karikierung des Propheten Mohammed, stärkere bei seiner Schmähung, auch wenn sie von der Meinungsfreiheit noch gedeckt ist? Spätestens jetzt wird deutlich, wie töricht das von Pyka Gesagte ist.

Noch aber funktioniert der Rechtsstaat. Deshalb leitete die Staatsanwaltschaft München auch ein Ermittlungsverfahren gegen einen User bei Facebook ein, der im Juli 2012 unter einem Pseudonym in beleidigender Form mit mir Kontakt aufnahm. Dank seiner Profilangaben war der Inhaber des Profils rasch gefunden: ein vierzehnjähriger Schüler. Weil der Duktus der Beleidigung aber nicht gerade jugendtypisch war, gab es schon damals Zweifel an seiner Täterschaft. Gleichwohl erging zur Beweissicherung alsbald ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München, der nach der Durchsuchung, weil er trotz zweifelhaften Tatverdachts gegen den Jungen gerichtet gewesen und nicht optimal begründet war, für rechtswidrig erklärt wurde.

Durchgeführt wurde die Durchsuchung an einem Mittwoch um 6.20 Uhr. Weder die Mutter noch den beschuldigten Jungen schien der Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses zu überraschen. Laut des Durchsuchungsberichts sagte

der Junge spontan: »Ja, da hat mein Papa nach der Fernsehsendung was bei mir geschrieben!« Eben jener befand sich gerade im Bad, erschien aber kurz darauf. Sichtlich gereizt und »in aufbrausender, fast cholerischer Verfassung« räumte er ein, der Täter gewesen zu sein, berief sich allerdings auf die Meinungsfreiheit. Das nun wiederum war selbst seinem Sohn zu viel, dem das Verhalten seines Vaters – so der Durchsuchungsbericht – »sichtlich unangenehm war« und der seinen Vater belehrte, dass »man seine Meinung schon äußern dürfe, aber nicht beleidigen«. Doch Maurice Z. aus Taufkirchen redete sich weiter in Rage und versuchte, die Polizisten zu provozieren. Unter anderem hielt er ihnen vor, dass sie sicher in der Ausbildung mitbekommen hätten, dass »Juden vergast« wurden und sie »die Schuld geerbt« hätten. Als ein Polizeibeamter erwiderte, er sei sich persönlich keiner Schuld bewusst, meinte Maurice Z. sinngemäß, dass er schon wisse, in welcher Ecke der Polizist stehe. Sodann drohte Maurice Z. mehrmals damit, dass er sich bei Frau Knobloch über den Vorfall beschweren und den Fall bei der Presse »sofort aufbauschen« werde. Bei der Verabschiedung entschuldigte sich die Ehefrau von Maurice Z. für sein Verhalten.

Doch anscheinend gab es jedenfalls unter den seriösen Journalisten niemanden, der bereit war, den bei Lichte besehen unspektakulären Fall aufzugreifen. Allein die Bloggerin Jennifer Nathalie Pyka, die sich selbst als »freie Journalistin« bezeichnet, sah eine Gelegenheit, sich über die Beschneidungskritiker zu empören. Für eine wahrheitsgetreue Schilderung interessierte Pyka sich dabei wenig und journalistische Grundsätze trat sie mit Füßen: Aus dem Beginn der Durchsuchung um 6.20 Uhr macht Pyka »Punkt sechs Uhr«. Die anschließende Schilderung zum Vorgehen der Polizisten klingt dramatisch: »wenige Sekunden später stürmen sie das Zimmer des noch schlafenden Jugendlichen«. Wer zuvor die Überschrift gelesen hatte (»Jüdische Familie im Fadenkreuz deutscher Ermittler«), dem erschien die Szenerie unwillkürlich vor Augen: Deutsche Polizisten stürmen das Zimmer eines jüdischen Jungen, um ihn zu vernehmen und seine persönlichen Sachen zu beschlagnahmen. Was für ein Bild! Pyka wollte Assoziationen wecken. Das zu tun, steht ihr journalistisch zu – nicht aber, die Wahrheit zu verfälschen! Ob »Punkt sechs Uhr« oder »6.20 Uhr« mag man ihr als Folge schlampiger Recherche dabei noch nachsehen. Wer freilich einen Sachverhalt erdichtet und dem Schwindel die Tarnung eines Berichts verpasst, der verletzt handfest journalistische Grundsätze, nämlich die der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der wahrheitsgetreuen Informationswiedergabe.

Tatsächlich hatte die Mutter die Tür geöffnet und sich den Beschluss zunächst in Ruhe durchgelesen, bevor sie in den ersten Stock ging, um dort ihren Sohn zu holen. Von den im Erdgeschoss wartenden Polizisten wurde dieser sodann zunächst belehrt und über den Tatvorwurf informiert. Anschließend ließen sie

sich sein Zimmer zeigen. Polizisten, die ins Zimmer eines schlafenden Jugendlichen stürmen, gab es nur im Artikel von Jennifer Nathalie Pyka, nicht aber an diesem Tag im Haus von Maurice Z. und seiner Familie. Ebenfalls verschwieg Pyka die von mir oben geschilderten Umstände, dass die Familie von Maurice Z. über den Tatvorwurf nicht einmal überrascht schien und dem Jungen das Verhalten seines Vaters geradezu unangenehm war sowie dass die Ehefrau sich bei der Verabschiedung bei den Polizeibeamten für das Verhalten ihres Mannes ausdrücklich entschuldigte. Die wahre Geschichte hätte einfach nicht zu dem Eindruck gepasst, den die »freie Journalistin« erwecken wollte. Pyka hat ein Zerrbild gezeichnet, nicht nur durch journalistisch zulässige Überzeichnung, sondern durch signifikante Verfälschung und Unterdrückung von Tatsachen.

Es passt auch ins Bild, dass sie in einem späteren Beitrag zwar über die Einstellung des Verfahrens berichtet hat, aber verschwieg, dass der Vater – über seinen Verteidiger – zuvor gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Geständnis abgelegt und sein die Durchsuchung auslösendes beleidigendes Verhalten bedauert hatte. Augenscheinlich brachte das Strafverfahren den Beleidiger zur Besinnung. Und weil Maurice Z. seine Täterschaft zugab und sich entschuldigte, war es durchaus vertretbar, das Verfahren schließlich wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Ein Münchner Anwalt versuchte anschließend vergeblich, die Einsicht in die Akten zu vereiteln. Wer weiß, welchen Inhalt sie haben, kennt den Grund: Es sollte anscheinend verhindert werden, dass der wahre und unspektakuläre Ablauf der Durchsuchung bekannt wird und Jennifer Nathalie Pyka sich vorwerfen lassen muss, evident schlampig recherchiert oder Tatsachen verfälscht und gelogen zu haben.